

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Kennzeichnungspflichten****1 Anforderungen an die Kennzeichnung**

Das ElektroG stellt für alle Möbel, die im Sinne des ElektroG registrierungspflichtig sind, folgende Anforderungen an die Kennzeichnung:

- Die Kennzeichnung muss dauerhaft sein.
- Der Hersteller muss eindeutig identifizierbar sein.
- Es muss eindeutig erkennbar sein, dass das E-Gerät nach dem 12. August 2005 (Altgeräte) bzw. 23. Oktober 2015 (Leuchten aus privaten Haushalten) erstmals auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht wurde. Dies kann durch einen ausgefüllten Balken unter der Abfalltonne (s. unten) dargestellt werden, was sich als praktikabelste Lösung erwiesen hat.
- E-Geräte, die in der Geräteart „Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können“ oder „Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können“ eingestuft sind, sind außerdem mit dem Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne auf Rädern zu kennzeichnen:

Dieses Symbol ist der eindeutige Hinweis darauf, dass das E-Gerät nicht im Hausmüll entsorgt werden darf.



Abb 1: Symbol, Vorgabe nach ElektroG
Quelle: Anlage 3 zu § 9 Absatz 2 ElektroG

- ☞ **Es hat sich als gängige Praxis durchgesetzt, dass Möbelhersteller die durchgestrichene Abfalltonne mit ausgefülltem Balken als Kennzeichnungssymbol nutzen.**



Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Kennzeichnungspflichten****2 Gestaltung des Symbols der durchgestrichenen Abfalltonne**

- Die Kennzeichnung auf der E-Komponente bzw. dem E-Gerät muss - gegebenenfalls nach Entfernung einer Abdeckung - sichtbar sein.
- Die durchgestrichene Abfalltonne (mit Balken) muss mindestens 7 mm hoch sein, woraus sich eine Höhe der Mülltonne von mindestens 5 mm ergibt.
- Die Pflichtangabe, dass die Geräte nach den unter Ziffer 1 Zeitpunkten in Verkehr gebracht wurden, wird üblicherweise durch einen ausgefüllten Balken unter der Abfalltonne dargestellt.
- Weitere Details regelt die DIN EN 50419:2006-06; VDE 0042-10:2006-06 „Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten entsprechend Artikel 11(2) der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE)“.

Hinweise:

Sofern es in Ausnahmefällen auf Grund der Größe oder der Funktion des E-Geräts erforderlich ist, ist das Symbol statt auf dem E-Gerät auf die Verpackung, die Gebrauchsanweisung oder den Garantieschein für das E-Gerät aufzudrucken.

Das gilt auch für die Kennzeichnung mit Blick auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens, wenn die Kennzeichnung gemeinsam mit dem Symbol erfolgt.

Die Registrierung einschließlich der Registrierungsnummer kann widerrufen werden, wenn der Hersteller wiederholt nicht oder nicht richtig kennzeichnet.

3 Hinweise zur Kennzeichnung in der Bedienungs- und Montageanleitung**3.1 Inhalt**

In den Bedienungs- und Montageanleitungen sind - neben einer ausreichend detaillierten Darstellung der Demontage der jeweiligen E-Komponenten - mit Bezug auf die Kennzeichnung Hinweise zur Entsorgung mit folgenden Inhalten vorzusehen:

- Identifikation der modularen Einheit des Möbels über adäquate Platzierung der Kennzeichnung
- Verbot der Entsorgung über den normalen Hausmüll
- Demontage der E-Komponenten vor der Entsorgung
- Hinweis auf Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

Kennzeichnungspflichten

3.2 Muster-Textbausteine

Fall: Die E-Komponente alleine ist registrierungspflichtig.



Die gekennzeichneten E-Komponenten dürfen nicht über den Hausmüll entsorgt werden.

Sie müssen von dem Möbel getrennt werden, bevor das Möbel der Entsorgung zugeführt wird.

Die Entsorgung erfolgt an zugelassenen Sammel- und Rücknahmestellen.



Fall: Eine modulare Einheit des Möbels ist registrierungspflichtig.



Die gekennzeichneten Möbelteile¹ dürfen nicht über den Hausmüll entsorgt werden.

Sie müssen von dem Möbel getrennt werden, bevor das Möbel der Entsorgung zugeführt wird.

Die Entsorgung erfolgt an zugelassenen Sammel- und Rücknahmestellen.



Fall: Das Möbel als komplette Einheit ist registrierungspflichtig.



Das Produkt darf nicht über den Hausmüll entsorgt werden.

Die Entsorgung erfolgt an zugelassenen Sammel- und Rücknahmestellen.



¹ Ggf. explizit benennen: Schranktür, Boden, Klappe, Schubkasten...